

## Vorwort zur 2. Auflage

Die GmbH hat als Rechtsträger für Unternehmen zwei besondere Vorteile. Sie ist einerseits eine Körperschaft mit dem Vorteil der Beschränkung der Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlage und andererseits ist das Gesellschaftsrecht sehr flexibel für individuelle Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag. Insbesondere diese Möglichkeiten führen dazu, dass diese Rechtsform die – nach den Einzelunternehmen – am häufigsten verwendete Rechtsform für Unternehmen ist. Durch diese Vorteile eignet sich die GmbH auch als Ersatz für Personengesellschaften, wie etwa die BGB-Gesellschaft, die OHG oder auch die Partnerschaftsgesellschaft. Diese flexible Verwendbarkeit der Rechtsform der GmbH führt dazu, dass sie meist partnerschaftlich strukturiert ist. Sie wird verwendet als Familiengesellschaft, als Gesellschaft zusammenarbeitender Personen oder gar als Gesellschaftsform für freie Berufe. Oberstes Organ der GmbH sind die Gesellschafter, die ihre Willensbildung in Form von Beschlüssen innerhalb von Gesellschafterversammlungen gestalten.

Nicht immer verläuft die Willensbildung harmonisch, sondern ist von Konflikten und anderen Meinungen geprägt. Das Gesetz beinhaltet hierzu viele Regeln, aber meist sind diese im Detail im Gesellschaftsvertrag näher bestimmt. Die Willensbildung der Gesellschafter beginnt bereits bei der Einladung zu einer Versammlung und hier besteht das erste Konfliktpotenzial, wenn etwa die Einladung zu einer erwarteten außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht erfolgt oder wenn die für die Versammlung in der Einladung angegebenen Tagesordnungspunkte aus Sicht von Gesellschaftern unzureichend sind.

Sodann stellen sich Fragen, wer die Versammlung leitet, wer an der Versammlung teilnehmen kann und wie die Vertretung verhinderter Gesellschafter möglich ist. Ferner stellen sich Fragen zur Abstimmung, wie etwa wann die Versammlung beschlussfähig ist, mit welchen Mehrheiten zu welchen Beschlussthemen beschlossen werden muss und wann Stimmrechte einzelner Gesellschafter ausgeschlossen sind. Außerdem stellen sich Fragen zur Protokollierung einer Gesellschafterversammlung.

Wenn Gesellschafter mit der konkret erfolgten Beschlussfassung nicht einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit, die Wirksamkeit getroffener Beschlüsse im Wege von Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Häufig verwendet wird die Rechtsform der GmbH auch für Einpersonengesellschaften, etwa wenn ein Einzelunternehmer seine persönliche Haftung vermeiden möchte

oder auch als Komplementärin einer KG, was zur sogenannten GmbH & Co. KG führt. Damit befasst sich dieses Buch aber nicht.

Die 2. Auflage wurde überarbeitet und aktualisiert und die aktuelle Rechtsprechung des BGH eingefügt. Außerdem wurden neue Kapitel, wie insbesondere die Themen der Unterstützung der Geschäftsführung durch einen Beirat und die Überwachung durch einen Aufsichtsrat, und die Sonderrechte eines Gesellschafters auf die Geschäftsführung der Gesellschaft aufgenommen.

**Herrsching, im September 2022**

**Günter Seefelder**